

## Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.  
**18/057/1**

Status:

öffentlich

### Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

#### Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat der Stadt Aurich	14.06.2018	Beschluss	öffentlich	

#### Beschlussvorschlag:

Der Vorschlagsliste zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 wird zugestimmt.

#### Sachverhalt:

Gemäß § 36 Abs. 4 S. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 GVG hat die Präsidentin des Landgerichts Aurich die Zahl der von der Stadt Aurich in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen festgelegt (Verfügung vom 19.10.2017). Mit Schreiben vom 02.11.2017 hat die Direktorin des Amtsgerichts Aurich schriftlich mitgeteilt, dass demnach 103 Personen in die Vorschlagsliste der Stadt Aurich aufzunehmen sind.

Insgesamt haben sich bei der Stadt Aurich 143 Personen (86 männliche Bewerber und 57 weibliche Bewerber) für die Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben. Die Aufnahme von Personen in die Bewerberliste erfolgte unter Berücksichtigung der Richtlinien des gemeinsamen RdErl. des MJ und des MI vom 27.07.2017 (Nds. Ministerialblatt Nr. 37/2017 Seite 1265). Ausschlussgründe, welche gegen eine Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in das Schöffenamts sprechen, konnten seitens der Verwaltung nicht festgestellt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben sich in der Sitzung vom 16. April 2018 darauf verständigt, dass eine Arbeitsgruppe mit jeweils einem Vertreter aus den Fraktionen /Gruppen gebildet werden soll, welche Bewerberinnen und Bewerber tatsächlich in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen.

Die Arbeitsgruppe hat am 07. Juni 2018 darüber entschieden, welche Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Diese umfasst nunmehr die geforderte Personenzahl von 103 Personen (51 Frauen und 52 Männer).

Der Verwaltungsausschuss hat am 16.04.2018 ebenfalls entschieden, dass diese Ergänzungsvorlage ohne weitere Beratung und Empfehlung durch den Verwaltungsausschuss vom Rat der Stadt Aurich beraten und beschlossen werden kann.

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 GVG ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates erforderlich.

Nach Aufstellung der Vorschlagsliste ist diese eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeit, Ort und Dauer der Auslegung sind vorher mit dem Hinweis öffentlich bekanntzumachen, dass innerhalb einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist jedermann Einspruch mit der Begründung erheben kann, dass in die Liste Personen aufgenommen sind, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass kein Mitwirkungsverbot gemäß § 54 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) besteht, da die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste noch keinen unmittelbaren Vorteil bewirkt.

**Anlagen:**

1. Gesamtliste Bewerber
2. Vorschlagsliste Bewerberinnen
3. Vorschlagsliste Bewerber

gez. Windhorst